

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 23

Mittwoch, den 18. November 2020

Nummer 11

Dämmershopping - Entspannt einkaufen im St. Johannesstift

Leider kann in diesem Jahr aus gegebenem Anlass kein Lichtermarkt stattfinden. Um unseren Kundinnen und Kunden trotzdem die Möglichkeit zu geben, Produkte aus unserer Herstellung zu erwerben, bieten wir Ihnen Aktionstage an. Wir öffnen an drei Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten. Der Keramikladen, die Fleischmanufaktur und die Gärtnerei haben für Sie geöffnet vom Mittwoch, den 25.11. bis Freitag, den 27.11. jeweils von 10:00 bis 19:00 Uhr.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Sie als Gast bei uns begrüßen dürfen. Bitte beachten Sie die aktuellen Hygieneregeln. Mit Abstand sind Sie die beste Kundschaft.

**Die Beschäftigten
und Mitarbeiter
des St. Johannesstiftes**



Dämmershopping

Entspannt einkaufen
zu verlängerten Öffnungszeiten

Mi, 25.11.	10:00–19:00 Uhr
Do, 26.11.	10:00–19:00 Uhr
Fr, 27.11.	10:00–19:00 Uhr

Keramikladen
geöffnet

Fleischmanufaktur
geöffnet

Gärtnerei
geöffnet

Es gelten die aktuellen Hygienevorschriften.

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
 Tel.: 036082 / 441-0
 Fax: 036082 / 441-33
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
 Meldebehörde 036082 / 441-25
 Standesamt 441-30
 und den Vorsitzenden 441-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
 zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt 441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt 441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt 441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt 441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe:

Mittwoch, den 02.12.2020, 13.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 09.12.2020

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin
 einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-14
 Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Dieterode

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 16-05/20 vom 20.10.20 hat die **Gemeinde Dieterode** die Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 29.10.2020 die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt.
 „Es wird der Gemeinde Dieterode die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme eines erhöhten Liquiditätskredites gemäß § 16 Abs. 2 Pkt. 1 ThürKDG zu der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung erteilt.“
- Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **18.11.20 bis 07.12.20** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Nachtragsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel
Vorsitzender



Impressum

Südeichsfeld-Bote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dieterode für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 9 ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2020, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

		gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
1.	im Ergebnishaushalt				
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	109.100	5.400	2.200	112.300
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	113.300	7.300	600	120.000
	Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-4.200	-1.900	1.600	-7.700
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
	Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
	das Jahresergebnis vor der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderungen der Rücklagen	-4.200	-1.900	1.600	-7.700
	die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
	die Entnahme aus den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
	die Einstellung in die allgemeine Rücklagen	0	0	0	0
	die Entnahme aus der allgemeine Rücklagen	0	0	0	0
	die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage	0	0	0	0
	die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage	0	0	0	0
	das Jahresergebnis	-4.200	-1.900	1.600	-7.700
2.	im Finanzhaushalt				
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	103.700	5.200	2.200	106.700
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	95.500	7.400	600	102.300
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	8.200	-2.200	1.600	4.400
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	8.200	-2.200	1.600	4.400
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	47.700	20.300	0	68.000
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	83.800	25.200	0	109.000
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.100	-4.900	0	-41.000
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen	151.400	25.500	2.200	174.700
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen	179.300	32.600	600	211.300
	Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-27.900	-7.100	1.600	-36.600

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherige Festsetzung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung wird von 15.000 € auf 60.000 € geändert.

§ 5

Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht geändert

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich nicht.

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 ändert sich nicht.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals ändert sich zum 31.12.2020 von bisher 322.481 € auf 318.981 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Dieterode, den 29.10.2020

Gemeinde Dieterode

Günther, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind wir folgt erteilt:

Es wird der Gemeinde Dieterode die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme eines erhöhten Liquiditätskredites gemäß § 16 Abs. 2 Pkt. 1 ThürKDG zu der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Dieterode, den 29.10.2020

Günther, Bürgermeister

Gemeinde Geismar

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 48-10/20 vom 13.10.2020 hat die **Gemeinde Geismar** die Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 16.10.2020 die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt. Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.10.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Alle bisher genehmigten Bestandteile im Ursprungshaushalt (Kredit und Liquiditätskredit) bleiben weiterhin und unverändert bis zum Ablauf des aktuellen Haushaltsjahres bestehen und bedürfen daher keiner neuen Genehmigung.
- Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **18.11. bis 07.12.2020** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 12) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Nachtragshaushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel

Vorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Geismar für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 9 ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2020, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

		gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
1.	im Ergebnishaushalt				
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.579.500	286.100	85.400	1.780.200
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.662.400	265.400	45.900	1.881.900
	Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-82.900	20.700	39.500	-101.700
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
	Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
	das Jahresergebnis vor der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderungen der Rücklagen	-82.900	20.700	39.500	-101.700
	die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
	die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
	die Einstellung in die allgemeine Rücklage	0	0	0	0
	die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0	0	0
	die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage	0	0	0	0
	die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage	0	0	0	0
	das Jahresergebnis	-82.900	20.700	39.500	-101.700

		gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
2.	im Finanzhaushalt				
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	1.497.900	99.900	74.600	1.523.200
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	1.502.700	41.200	27.400	1.516.500
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.800	58.700	47.200	6.700
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.800	58.700	47.200	6.700
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	279.800	81.700	25.200	336.300
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	411.100	125.500	46.500	490.100
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-131.300	-43.800	-21.300	-153.800
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	100.000	0	0	100.000
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21.800	0	0	21.800
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	78.200	0	0	78.200
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.877.700	181.600	99.800	1.959.500
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.935.600	166.700	73.900	2.028.400
	Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-57.900	14.900	25.900	-68.900

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Die bisherige Festsetzung für Investitionskredite von 100.000 € wird nicht geändert.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherige Festsetzung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung von 350.000 € wird nicht geändert.

§ 5

Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht geändert

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich nicht.

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 ändert sich nicht. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals ändert sich zum 31.12.2020 von bisher 1.881.575 € auf 1.862.775 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Geismar, den 16.10.2020

Gemeinde Geismar

(Siegel)

Kozber, Bürgermeister

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.10.2020 angezeigt worden.

Da die 1. Nachtragshaushaltssatzung **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, wurde sie von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Alle bisher bereits genehmigten Bestandteile im Ursprungshaushalt (Kredit und Liquiditätskredit) bleiben weiterhin und unverändert bis zum Ablauf des aktuellen Haushaltsjahres bestehen und bedürfen daher **keiner neuen** Genehmigung.

Die Nachtragshaushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Geismar, den 16.10.2020

Kozber, Bürgermeister

Gemeinde Pfaffschwende

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 16.10.2020 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der **Gemeinde Pfaffschwende** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung

betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel

Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pfaffschwende

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende in der Sitzung am 29.09.20 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

Alle übrigen Festlegungen der Hauptsatzung vom 09.10.2019 bleiben unverändert.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffschwende, den 19.10.2020

Wagner

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Pfaffschwende

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 16.10.2020 genehmigte 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der **Gemeinde Pfaffschwende** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel

Vorsitzender

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Pfaffschwende

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des § 10 der Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Pfaffschwende vom 11.04.2007 hat der Gemeinderat Pfaffschwende in der Sitzung am 29.09.20 die folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten **vierundzwanzig** Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 2

Alle anderen Festsetzungen der Satzung vom 11.04.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.03.2018 bleiben unverändert.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Pfaffschwende, den 19.10.2020

Wagner

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schimberg

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.11.2020 genehmigte Satzung über die Benutzung der jeweiligen kommunalen Kindertageseinrichtungen der **Gemeinde Schimberg** in den Ortsteilen Martinfeld und Rüstungen wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel

Vorsitzender

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schimberg in den Ortsteilen Martinfeld und Rüstungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat der Gemein-

derat der Gemeinde Schimberg in der Sitzung am 28.10.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Schimberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung Martinfeld werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

In der Kindertageseinrichtung Rüstungen werden Kinder im Alter von 1 ½ Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06:45 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind in der Regel:

Stufe I	Stufe II	Stufe III
bis 5 Stunden (max. bis 12:30 Uhr)	5 - 8 Stunden (max. bis 15:30 Uhr)	über 8 Stunden

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwi-

schen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeinde / Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Benutzungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin

in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 2 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 09:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend

der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, ist neben dem Elternbeitrag (Abs. 1) eine Verpflegungsgebühr zu zahlen. Die Höhe bestimmt sich unter Zugrundelegung des Lieferpreises.

(3) Für die gereichten Getränke wird entsprechend dem Beschaffungspreis eine Getränkegebühr erhoben.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Einrichtungsleitung zur Weiterleitung an die Gemeinde vorzunehmen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu die-

ser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten), ...
- b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der jeweiligen kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Schimberg vom 10.04.2012 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Schimberg, den 09.11.2020

Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schimberg

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.11.2020 genehmigte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der jeweiligen kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der **Gemeinde Schimberg** in den Ortsteilen Martinfeld und Rüstungen wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel
Vorsitzender

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Schimberg in den Ortsteilen Martinfeld und Rüstungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom

18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schimberg vom 10.04.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg in der Sitzung am 28.10.20 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Gemeinde Schimberg.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schimberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen und den Schließzeiten während der Sommerferien (§ 4 Abs. 5 BenutzSatzKita) oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

(4) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Schimberg zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat.

(5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren werden nach dem Liefer- und Leistungsvertrag berechnet. Die jeweiligen Vertragsbedingungen können bei der Kindergartenleitung eingesehen werden und Änderungen werden rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) durch diese bekannt gegeben.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 09:00 Uhr

des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 01. des Folgemonats und bar in der Kindertagesstätte zu bezahlen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (für Kinder ab vollendetem 18. Lebensjahr nur auf Antrag bei Vorlage des Kindergeldnachweises) und nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die jeweilige Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Gemeinde Schimberg

(Kiga Martinfeld und Rüstungen)

	1 - 2 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	über 8 Std.
1. Kind	140 €	170 €	200 €
2. Kind	120 €	150 €	180 €
3. Kind	100 €	130 €	160 €
4. Kind	80 €	110 €	140 €

	2 - 6,5 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	über 8 Std.
1. Kind	85 €	105 €	125 €
2. Kind	75 €	95 €	115 €
3. Kind	65 €	85 €	105 €
4. Kind	55 €	75 €	95 €

Erhöhung zum 01.03.2021:

Gemeinde Schimberg

(Kiga Martinfeld und Rüstungen)

	1 - 2 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	über 8 Std.
1. Kind	160 €	210 €	250 €
2. Kind	144 €	189 €	225 €
3. Kind	130 €	170 €	202 €
4. Kind	117 €	153 €	182 €

	2 - 6,5 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	über 8 Std.
1. Kind	92,5 €	127,5 €	160 €
2. Kind	83 €	115 €	144 €
3. Kind	75 €	103,5 €	130 €
4. Kind	67,5 €	93 €	117 €

Erhöhung zum 01.09.2021:

Gemeinde Schimberg

(Kiga Martinfeld und Rüstungen)

	1 - 2 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	über 8 Std.
1. Kind	180 €	250 €	300 €
2. Kind	160 €	225 €	270 €
3. Kind	140 €	200 €	240 €
4. Kind	125 €	180 €	220 €

	2 - 6,5 Jahre		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	über 8 Std.
1. Kind	100 €	150 €	195 €
2. Kind	90 €	135 €	175 €
3. Kind	80 €	120 €	155 €
4. Kind	70 €	110 €	140 €

(3) Maßgeblich für die Einstufung in den entsprechenden Beitragssatz sind die Verhältnisse (Alter, Wohnort, Betreuungsform) die in dem entsprechenden Monat vorliegen. Erfolgt eine Veränderung während des Monats, so gilt der günstigere Beitragssatz.
(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde Schimberg nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der VG Ershausen/Geismar unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Schimberg in den Ortsteilen Martinfeld und Rüstungen vom 10.04.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.04.2018 außer Kraft.

Schimberg, den 09.11.2020

Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schwobfeld

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 04.11.2020 genehmigte 2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der **Gemeinde Schwobfeld** (Straßenausbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel
Vorsitzender

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schwobfeld

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i.V.m. §§ 2, 7 und 7a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwobfeld in der Sitzung am 30.10.20 die 2. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung:

§ 1 Änderungen

§ 7 Beitragsatzung Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

1. Der Beitragsatzung für das Abrechnungsjahr 2017 beträgt:

Abrechnungseinheit	Beitragsatzung je m ² gewichtete Grundstücksfläche in €/m ²
Schwobfeld	1,13175529

2. Der Beitragsatzung für das Abrechnungsjahr 2018 beträgt:

Abrechnungseinheit	Beitragsatzung je m ² gewichtete Grundstücksfläche in €/m ²
Schwobfeld	0,28957173

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schwobfeld tritt bezüglich der Festsetzung des Beitragsatzung für das Abrechnungsjahr 2017 rückwirkend zum 31.12.2017, bezüglich der Festsetzung des Beitragsatzung für das Abrechnungsjahr 2018 rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.

Schwobfeld, den 06.11.2020

Müller
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Wiesenfeld

Öffentliche Bekanntmachung zur Eröffnungsbilanz 01.01.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenfeld hat in seiner Sitzung am 29.10.20 mit Beschluss Nr. 09-04/20 die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 beschlossen.

Die Feststellung ist gemäß § 36 Abs. 2 ThürKDG i.V.m. § 25 Abs. 2 ThürKDG in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Die festgestellte Eröffnungsbilanz mit Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes werden vom **19.11.20 bis 07.12.20** während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, öffentlich ausgelegt und sind für Jedermann einzusehen.

Bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses ist die Einsichtnahme auch weiterhin in der Kämmererei (Raum 24) der VG Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, gegeben.

Die gesamten Anlagen hierzu sind auch auf der Homepage der VG Ershausen/Geismar nachzulesen unter:
www.vg-ershausen-geismar.de - unter der Rubrik „Aktuelles“ - Verwaltung > Finanzen > Eröffnungsbilanz-.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel
Vorsitzender

Gemeinde Wiesenfeld

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 04.11.2020 genehmigte 2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der **Gemeinde Wiesenfeld** (Straßenausbaubeitragsatzung) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel
Vorsitzender

2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wiesenfeld

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i.V.m. §§ 2, 7 und 7a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hat der Gemeinderat Wiesenfeld in der Sitzung am 29.10.20 die 2. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung:

§ 1 Änderungen

§ 7 Beitragsatzung Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Beitragsatzung für das Abrechnungsjahr 2017 beträgt:

Abrechnungseinheit	Beitragsatzung je m ² gewichtete Grundstücksfläche in €/m ²
Wiesenfeld	0,05011158

Der Beitragsatzung für das Abrechnungsjahr 2018 beträgt:

Abrechnungseinheit	Beitragsatzung je m ² gewichtete Grundstücksfläche in €/m ²
Wiesenfeld	0,02054027

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung tritt bezüglich der Festsetzung des Beitragsatzung für das Abrechnungsjahr 2017 rückwirkend zum 31.12.2017, bezüglich der Festsetzung des Beitragsatzung für das Abrechnungsjahr 2018 rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.

Wiesenfeld, den 06.11.2020

Nolte
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Wiesenfeld

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 04.11.2020 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der **Gemeinde Wiesenfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel
Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenfeld in der Sitzung am 29.10.20 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

Der § 9 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Alle übrigen Festlegungen der Hauptsatzung vom 29.10.2019 bleiben unverändert.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenfeld, den 06.11.2020

Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Wiesenfeld

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 04.11.2020 genehmigte 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der **Gemeinde Wiesenfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.11.2020

Rippel
Vorsitzender

3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wiesenfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 08. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) und des § 30 der Friedhofsatzung der Gemeinde Wiesenfeld vom 05.04.2007 erlässt die Gemeinde Wiesenfeld folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 (Benutzung Leichenhalle) erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche | 50,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Urne | 50,00 € |

Artikel 2

Der § 7 (Erwerb Nutzungsrecht) erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 400,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 550,00 € |
- (2)
- | | |
|---|----------|
| a) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Größe 1 und 2) bzw. eines anonymen Urnengrabes im Rasenfeld | 550,00 € |
| b) Urnenbeisetzung in einer bereits vorhandenen Urnengrabstätte nach § 14 Abs. 1 Friedhofsatzung (Größe 2) | 550,00 € |
- (3) Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Wiesenfeld wohnhaft ist
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab bis zu 5 Jahren | 500,00 € |
| b) Reihengrab über 5 Jahre | 700,00 € |
| c) Urnenreihengrab/anonyme Urnenbestattung | 700,00 € |

Artikel 3

Der § 8 (Verwaltungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Artikel 4

Alle übrigen Festlegungen der Friedhofsgebührensatzung vom 05.04.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.03.2018 bleiben unverändert.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenfeld, den 06.11.2020

Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Stellenausschreibung

In den kommunalen Kindergärten der Gemeinde Schimberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)

zunächst befristet als Vertretung für Beschäftigungsverbot, Mutterschutz und Elternzeit, mit dem Ziel der Weiterbeschäftigung, zu besetzen. Die Stelle hat einen Umfang von 20 Wochenstunden (Grundstunden).

Der Einsatz soll im Kindergarten Rüstungen erfolgen. Dieser bietet 27 Plätze für Kinder der Altersgruppen von eineinhalb bis sechs Jahren und strebt eine qualitativ hochwertige und zeitlich flexible Kinderbetreuung von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr an. Die Beziehung und Bindung zu den Kindern stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit.

Zu Ihren Aufgaben zählen

- Erziehung, Bildung und Unterstützung von Kindern im Alter von 1 1/2 - 3 Jahren und/oder 3 - 6 Jahren
- Förderung der Individualität
- Gestaltung und Organisation eines geregelten Tagesablaufes
- gemeinsame Essenszeiten
- Mitgestaltung und Mitwirkung bei Festen rund um das ganze Jahr
- Teilnahme an Entwicklungsgesprächen

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung als staatl. anerkannter Erzieher (m/w/d) oder vergleichbares
- strukturelles Arbeiten und Reflexionsfähigkeit
- Kreativität, Engagement und Ideenreichtum,
- Leistungsbereitschaft und Flexibilität
- Freude an teamorientierter Arbeit, Geduld und Humor
- Motivation zur Mit- und Weitergestaltung im Aufgabenbereich

Der Arbeitsvertrag und die Vergütung richten sich nach den jeweilig gültigen tariflichen Bestimmungen, insbesondere nach der Neuregelung des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie uns bitte bis zum **27.11.2020** Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an die

Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“
Kreisstr. 4
37308 Schimberg

Im Interesse der Kostenersparnis, wird darum gebeten, Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen elektronisch oder in Kopie einzureichen. Die Unterlagen verbleiben bei der Gemeinde und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Information zum Datenschutz:

Ihre Bewerbungsdaten werden durch die Gemeinde Schimberg im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung). Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren. Nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Datenschutzgesetz. Datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Leonhardt
Bürgermeister

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Mitteilungen zur Einschulung

1. Anmeldung zum Besuch der Grundschule

Entsprechend §§ 119 und 120 Thüringer Schulordnung (ThürSchO vom 27.03.2003) sind alle Kinder, die am 1. August 2021 mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Kinder, die im vergangenen Schuljahr zurückgestellt wurden, bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Alle Kinder, die am 30. Juni 2021 mindestens fünf Jahre alt sind, können für den Schulbesuch angemeldet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Anmeldungstermine sind:

Mittwoch, 02.12.2020

Donnerstag, 03.12.2020

Freitag, 04.12.2020

Die genaue Uhrzeit sowie eventuelle Abweichungen von den o. g. Terminen werden rechtzeitig durch die jeweilige Schule im Kindergarten veröffentlicht.

Bei Verhinderung sind telefonische Terminabsprachen möglich. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Die Grundschulbezirke des Landkreises 2021/2022

GS „Am Rotenberg“ Berlingerode

Berlingerode, OT-e Böseckendorf mit Bleckenrode und Neuenrodorf von Teistungen

GS Bodenrode

Bodenrode/Westhausen, Geisleden, Reinholterode, Steinbach

GS „Am Sonnenstein“ Brehme

Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde

GS Breitenworbis

Breitenworbis, Buhla mit OT Ascherode, Haynrode

GS Deuna

Deuna, OT Rüdigershagen von Niederorschel, Vollenborn

GS „Erich Kästner“ Dingelstädt

Dingelstädt, Helmsdorf, Heuthen, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen, Zella aus dem UH-Kreis

GS Effelder

Effelder, Großbartloff

GS „Regenbogen“ Geismar

Behendorf, Döringsdorf, Geismar, Großtöpfer, Schimberg (OT Ershausen mit Lehna und Misserode, Martinfeld, Wilbich), Sickerode, Heiligenstadt OT Bernterode

GS „Am Hanstein“ Gerbershausen

Bornhagen, Fretterode, Gerbershausen, Hohengandern, Lindewerra, Wahlhausen

GS Gernrode

Gernrode

GS „Im Bodetal“ Großbodungen

Am Ohmberg (Bischofferode, Großbodungen mit OT Wallrode, Hauröden, Neustadt mit OT Neubleicherode), Sonnenstein (Holungen, Steinrode mit OT Epschenrode und Werningerode)

Heilbad Heiligenstadt**Grundschule „Lorenz Kellner“ - Lindenallee 23**

Aegidienstraße (bis Petristraße), Alte Stube, Altstädter Kirchgasse, Altstädter Kirchplatz, Am Berge, Am Brauhaus, Am Gellenbach, Am Jüdenhof, Am Plan, An den Graden, Anemonenstraße, Astenweg, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße (außer Nrn. 19, 36, 38, 40), Bei den drei Kreuzen, Brauhausplatz, Bürgermeister Wolters-Platz, Dahlienweg, Felgentor, Fliederweg, Friedensplatz, Fronmühlengasse, Fuchsienweg, Fuchswinkel, Geisleder Tor, Geranienweg, Goldene-Kreuz-Gasse, Göttinger Straße, Hampelgasse, Heimenstein, Hospitalstraße, Im Grunde, Im Lohgrunde, Im Winkel, Irisweg, Kalkmühlengasse, Kasseler Tor, Klausberg, Klausgasse, Knickhagen, Kollegiengasse, Kuhgasse, Kupfergasse, Leineberg (Nrn. 1, 2, 3), Leinegasse, Liegebühl (gerade Nrn. 2-16), Lilienweg, Lindenallee, Luisenblick, Marktplatz, Marktstraße, Nelkenweg, Neustädter Kirchgasse, Nordhäuser Straße, Obere Altstadt, Orchideenweg, Petristraße (ungerade Nrn. 1-73, gerade Nrn. 70-82), Pfarrgasse, Propsteigasse, Ratsgasse, Riemengasse, Robert-Koch-Straße, Rosenstraße, Scheuche, Schlachthofstraße, Schlaggasse, Schöllbach, Sperberggasse, Sperberwiese, Steingraben (ab Nr. 9), Steinstraße, Stiftsweg, Stubenstraße, Tulpenweg, Veilchenweg, Vogelsgasse, Von-Zwehl-Weg, Werner-Martin-Weg, Wiesenweg, Wilhelmstraße (Nrn. 1-103), Windische Gasse, Zur Kapsmühle und OT Rengelrode von Heilbad Heiligenstadt

Grundschule „Tilman Riemenschneider“ - Holbeinstraße 16

Albert-Einstein-Straße, Am hohen Rott, Am Kuhlsberg, Am Spielplatz, An der Badeanstalt, Athanasius-Kircher-Straße, Badogor Weg, Barlachstraße, Berliner Straße, Berlotter Weg, Bischof-Ludolf-Müller-Weg, Brüsseler Straße, Carl-Zeiss-Straße, Charlotte-Heidenreich-Straße, Christoph-Heinemann-Straße, Cranachstraße, Dr.-Koppen-Weg, Dr.-Strecker-Weg, Dürerstraße, Eichbach, Eichbach-Dorotheenhof, Eichbach-Ziegelei, Gartenstraße, Gaußring, Genfer Straße, Grünwaldstraße, Gustav-Vogt-Weg, Heidener Straße, Hennefer Straße, Holbeinstraße, Holunderweg, Hungraben, Husumer Straße, In der Leineau, Jasminweg, Johann-Fluk-Straße, Kirchweg, Kollwitzstraße, Krokusweg, Lavendelweg, Leineberg (ab Nr. 4), Liebermannstraße, Maiglöckchenweg, Max-Planck-Straße, Mengelröder Weg, Menzelstraße, Mescheder Straße, Philipp-Reis-Straße, Prager Straße, Prof.-Neureuther-Straße, Rheda-Wiedenbrücker-Straße, Richteberg, Robert-Bosch-Straße, Rudolf-Diesel-Straße, Seidelbaststraße, Sonnenblumenweg, Steingraben (Nrn. 1-8), Urban-Gläsener-Straße, Von-Wussow-Weg, Warschauer Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Zillestraße und Zum Vitalpark

Grundschule „Theodor Storm“ - Theodor-Storm-Straße 18

Aegidienstraße (ab Petristraße), Ahornweg, Albert-Schweitzer-Straße, Alexander-Loewenthal-Straße, Alfred-Weil-Straße, Alte Burg, Am Jüdischen Friedhof, Am kleinen Paradies, Aue, Auf der Rinne, Aureusstraße, Bachstraße, Bahnerstieg, Bahnhofstraße (Nrn. 19, 36, 38, 40), Beethovenstraße, Bildstock, Bonifatiusstraße, Brückenweg, Brüder-Grimm-Straße, Buchenweg, Dagebortstraße, Dingelstädter Straße, Dr.-Hermann-Iseke-Straße, Dünstraße, Duvalstraße, Eibenweg, Eichenweg, Erbetal, Elsa-Oppenheimer-Straße, Fichtenweg, Flinsberger Straße, Forsthaus, Freiheitsstraße, Gerhardusstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Goethestraße, Händelstraße, Hermann-Löns-Straße, Holzweg, Honigrube, Ibergandweg, Ibergstraße, Jakobstraße, Jahnstieg, Joseph-v.-Eichendorff-Weg, Julius-Meyerstein-Straße, Julius-Haase-Straße, Justinusstraße, Kirschweg, Konrad-Zehrt-Straße, Lessingstraße, Liboriusstraße, Liesebühl (ungerade Nrn.) Lingemannstraße, Lisztstraße, Margarethenweg, Mittelweg, Mozartstraße, Mühlgraben, Orffstraße, Ostbahnhof, Oststraße, Paradiesweg, Pater-Kentenich-Weg, Pauline-Löwenstein-Straße, Paul-Wertheim-Straße, Petristraße (gerade Nrn. 2-68) Philipp-Knieb-Straße, Privatweg, Regina-Schwabe-Straße, Reitbahn, Rengelröder Weg, Rosa-Ilberg-Straße, Roter Weg, Saarlandstraße, Schillerstraße, Schumannstraße, Sommerweg, Tannenweg, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Tilman-Riemenschneider-Straße, Unterm Hünenstein, Vera-Hildesheimer-Straße, Vera-Hildesheimer-Straße, Vivaldistraße, Weststraße, Wilhelm-Külz-Straße, Wilhelmstraße (ab Nr. 104), Wolfstraße und Ortsteil Flinsberg

GS Kirchworbis

Kirchworbis, Bernterode/UE, OT Schacht

GS Küllstedt

Büttstedt, Küllstedt, Wachstedt

Leinefelde-Worbis/OT Leinefelde**Grundschule „Konrad Hentrich“ Geschwister-Scholl-Str. 6 (GS I)**

Abbestraße, Ahornweg, Alte Mühle, Am Eichborn, Am Steinberg, Am Stieg, Am Teich, An der Försterei, An der Flachsröste, An der Schäferei, An der Schwellenbeize, An der Tränke, Bahnhofstraße, Bergstraße, Berliner Straße, Beurenweg, Birkunger Straße (Nrn. 1-21), Boschstraße, Breitenhölzer Straße, Brückenstraße, Buchenweg, Dr. Tüffers-Straße, Eichenweg, Ernemannstraße, Eschenweg, Franzstraße, Garagenweg, Gartenstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Heiligenstädter Straße, Hermann-Iseke-Weg, Hinterm Ringau, Hundeshagener Straße, Im Boden, Im Rödichen, Johann-Carl-Fuhlrott-Straße, Konrad-Martin-Straße, Kuhle, Leinestraße, Lindenweg, Lutherstraße, Martins Feld, Mühlgasse, Mühlhäuser Chaussee (Nrn. 10-17), Ringau, Robert-Koch-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Schulweg, Stammweg, Stationsweg, Steinweg, Straße des Friedens, Straße der Einheit, Struthweg, Südstraße, Triftstraße, Ulmenweg, Warteburg, Zeißstraße, OT Breitenholz

Grundschule „Johann-Carl-Fuhlrott“ - Planckstr. 9 (GS II)

Am Abendrasen, Am Richteberg, An der Baumschule, Bachstraße, Beethovenstraße, Bonifatiusplatz, Bonifatiusweg, Birkunger Straße (Nrn. 22-37), Büchnerstraße, Clara-Zetkin-Straße, Einsteinstraße, Fliederweg, Gaußstraße, Ginsterweg, Goethestraße, Hahnstraße, Händelstraße, Herschelstraße, Heinestraße, Herderstraße, Hertzstraße, Holunderweg, Jahnstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Kellerstraße, Kunertstraße, Lilo-Hermann-Straße, Lisztstraße, Mozartstraße, Mühlhäuser Chaussee (Nr. 19), Planckstraße, Schillerstraße, Schlehenweg, Stormstraße, Weißdornweg, Wildrosenweg, OT Birkungen

GS „Im Luttertall“ Lutter

OT Kalteneber von Heilbad Heiligenstadt, Lutter mit OT Fürstehagen, Uder mit OT Schönau, Steinheuterode

GS Niedersorschel

Gerterode, Hausen, Kleinbartloff mit OT Reifenstein, Niedersorschel mit OT Obersorschel

GS „An der Gobert“ Pfaffschwende

Dieterode, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg (OT Rüstungen), Schwobfeld, Volkerode, Wiesenfeld

GS „Am Rusteberg“ Rustenfelde

Arenshausen, Kirchgandern, Marth, Rustenfelde, Burgwalde, Freienhagen, Rohrberg, Schachtebich

GS Siemerode

Glasehausen, Hohes Kreuz (OT-e Bischhagen, Mengelrode, Siemerode, Streitholz), OT Günterode von Heilbad Heiligenstadt

GS Teistungen

Hundeshagen, Teistungen

GS Weißenborn

Sonnenstein (Bockelhagen mit OT Weilrode, Jützenbach, Silberode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode mit OT Gerode, Zwinge)

GS Wingerode

OT Beuren von Leinefelde-Worbis, Wingerode

Leinefelde-Worbis/OT Worbis**GS „Am Ohmgebirge“ OT Worbis**

OT-e Breitenbach, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Wintzingerode mit Adelsborn und Bodenstein, Worbis mit Neumühle

GS „Brüder Grimm“ Wüstheuterode

Asbach/Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode-Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Thalwenden, Wüstheuterode

2. Aufnahme in die Regelschule

Beim Schulwechsel von der Grund- in die Regelschule gelten die bisherigen ortsüblichen Verfahrensweisen in den bekannten Schulbezirken.

Heilbad Heiligenstadt, den 14.10.2020

Dr. Werner Henning
Landrat

Jagdgenossenschaft Ershausen

Neuverpachtung der Jagd Lehna/Misserode zum 01.04.2021

Die Jagdgenossenschaft Ershausen beabsichtigt, zum 01.04.2021 den Jagdbogen Lehna/Misserode (Hochwildjagd) neu zu verpachten.

Verpachtet wird die Jagd in den Gemarkungen Lehna und Misserode. Diese hat eine gesamte Fläche von ca. 410 ha (Wald ca. 170 ha, Feld ca. 240 ha).

Die Pachtdauer beträgt mindestens 9 Jahre.

Pachtinteressenten können sich bewerben, sofern diese:

- ihren Wohnsitz im Umkreis von max. 15 min. Fahrtdauer zu den zu verpachtenden Gemarkungen haben,
- einen gültigen Jagdschein zu Beginn der Jagdperiode (01.04.2021) besitzen und schon vorher einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen haben,
- die Übernahme des Wildschadens sichern,
- sonstige gesetzliche Bedingungen zur Jagdpacht erfüllt sind.

Bewerbungsfrist ist der 11. Januar 2021 (Posteingang).

Die Vergabe der Jagdpacht erfolgt per freihändiger Vergabe zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ershausen (voraussichtlich Januar 2021).

Unter anderem kommen folgende Vergaberegeln zur Geltung:

- keine Bindung an das (finanzielle) Höchstgebot
- keine Nachtragsangebote nach der Angebotsfrist
- Vorprüfung der Angebote durch den Vorstand
- Bereitschaft zur Teilnahme an Gemeinschaftsjagden.

Die Bewerbung ist an folgende Adresse zu senden:

Rolf Diederich
Provinzialstraße 84
37308 Schimberg

Schimberg, 11.11.2020

Vorstand
Jagdgenossenschaft Ershausen

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Großzügige Spende für die Feuerwehr Martinfeld



Die Frauen und Männer der freiwilligen Feuerwehr Martinfeld, die an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr ehrenamtliche Hilfe bei Notlagen für Menschen, Tiere und Sachwerte leisten, freuen sich über neue Ausrüstung in Form eines tragbaren Gasmessgerätes. Das Gasmessgerät, soll die Feuerwehrleute bei den immer komplexeren und gefährlicher werdenden Einsätzen vor giftigen und explosiven Gasen rechtzeitig warnen. Denn ohne diese Hilfsmittel sei der Mensch nicht in der Lage, solche Gefahren frühzeitig zu erkennen, dass er noch Abwehrmaßnahmen treffen kann. Durch Flucht in den vermeintlich gefahrlosen, nämlich geruchlosen Bereich seien schon viele tödliche Unfälle passiert, so Wehrführer Marco Schäfer.

„Wir bedanken uns bei dem Geschäftsführer, Herrn Jan Bose der ortsansässigen Firma Alpha-Omega Technology GmbH & Co.KG, der uns dieses mit der überaus großzügigen Spende ermöglicht hat. In der heutigen Zeit in der man sich oftmals selbst am Nächsten ist, ist dies nicht selbstverständlich und so freut man sich ganz besonders, wenn es Menschen gibt, die unser Handeln in irgendeiner Form würdigen“.

Die Naturpark-Partner - Qualitätsoffensive in der Naturparkregion

Fürstenhagen.Leinefelde Was hat das Europäische Brotmuseum in Ebergötzen, die Freie Jugendherberge in Martinfeld, der Klausenhof in Bornhagen oder das Hotel/Restaurant „Keplers Ecke“ in Wingerode gemeinsam? Sie liegen im Eichsfeld, sie sind Mitglied im Heimat- und Verkehrsverein Eichsfeld e.V. (HVE) und sie sind Naturpark Partner! Die Initiative blickt auf eine knapp 10-jährige Geschichte zurück, welche in Kooperation mit dem Bundesverband der Nationalen Naturlandschaften (NNL e.V.), den hiesigen Tourismusverbänden und der Naturparkverwaltung entstanden ist. Aktuell gibt es 17 Naturpark-Partner im Gebiet. Mit dem Wechsel der Naturparkleitung und dem Auslaufen der aktuellen Verträge steht das Jahr 2021 vor allem unter dem Arbeitstitel „Re-Zertifizierung der Betriebe“. Die Terminabstimmungen und die Erarbeitung der Kriterien werden derzeit durch den HVE und den Naturpark vorgenommen und sollen den derzeitigen Partnern beim Jahrestreffen im I. Quartal 2021 vorgestellt werden.

Jedoch soll die Partner Initiative auch erweitert werden berichtet Claudia Wilhelm, Leiterin des Naturparks und Projektverantwortliche: „Wir suchen engagierte Betriebe aus Hotelier, Gastronomie und Beherbergung - zukünftig wollen wir den Teilnehmerkreis auch noch erweitern, um Institutionen wie Museen, Lebensmittelverarbeitende Betriebe, Handwerk oder Landwirtschaft. Getreu dem Motto des Naturparks „Mensch und Natur gehören zusammen“ möchten wir regionale Wirtschaftskreisläufe stärken!“

Ute Morgenthal, Geschäftsführerin des HVE, informiert, dass die Erweiterung der Naturpark Partner Bestandteil der regionalen Tourismusstrategie des Eichsfelds ist: „Diese können als „Motor des Qualitätstourismus“ wirken, da mit der Zertifizierung bundesweit einheitliche Qualitätsstandards umgesetzt werden. Naturpark Partner sind Qualitätsanbieter mit ausgezeichnetem Servicegedanken, sie sind Botschafter der Region und des Naturparkgedankens, und besitzen aber auch eine Affinität zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen.“

Die Partnerschaft lebt vom gegenseitigen Geben und Nehmen - neben der Zertifizierung sollen auch gemeinsame Projekte entstehen, als Beispiel seien genannt: die Schaffung von Produkten in der Gastronomie (Servietten, Aufsteller, Gerichte) oder die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.

Naturpark Partner müssen damit hohen Ansprüchen gerecht werden, kommen dafür aber auch in den Genuss exklusiver Vorteile: wie die Nutzung der bundesweiten Wort-Bilde-Marke, der exklusiven Werbung für Partnerbetriebe über die Internetpräsentation, in Publikationen oder auf Messen, einer Zertifizierungsplakette, können an exklusiven Informations- und Schulungsveranstaltungen teilnehmen oder werden in das regionale/bundesweite Netzwerk des Naturparks/der Tourismusverbände eingebunden.

„Allen Akteuren ist die derzeitige prekäre Situation der Tourismus-, Freizeit- und Kulturbranche bewusst. Nichts destotrotz hat die Urlaubsregion Deutschland nicht an Attraktivität verloren. Mit der Teilnahme an der Partner Initiative möchten wir an diese Entwicklung anknüpfen und die Tourismusregion stärken.“ hält Ute Morgenthal abschließend fest.

Der HVE und der Naturpark planen Informationsveranstaltungen. Der 1. Termin ist in Effelder im „Schillings Gasthaus“ am 01.12.20 um 17.00 Uhr geplant. Einen 2. Termin gibt es dann im nördlichen Teil des Eichsfelds im Frühjahr 2021. Anmeldungen zu den Terminen nehmen Frau Heipke (03 60 5 / 200676 0) und Frau Wilhelm (0361 / 57 39 15 000) entgegen.

Hintergrundinformationen vom Dachverband der Nationalen Naturlandschaften

Urlaub genießen - nachhaltig und natürlich

Seit 2008 engagieren sich die Partner der Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks für eine nachhaltige touristische Entwicklung in ihrer Region und sind zugleich Botschafter der Nationalen Naturlandschaften.


Partnerbetriebe werden nach bundesweit einheitlichen Qualitäts- und Umweltstandards ausgezeichnet und engagieren sich für Umwelt und Natur. In 30 Initiativen bieten Ihnen über 1.400 Partner nachhaltige Angebote für Übernachtungen, Gastronomie, Handwerk, Naturerlebnisse und vieles mehr.
<http://partner.nationale-naturlandschaften.de/>



„Genuss“ - Regionalität auf dem Teller, Regionale Wirtschaftskreisläufe stärken, das ist Aufgabe der Partnerinitiative
 Foto: Claudia Wilhelm



„Gastlichkeit spüren“ - Naturpark Partner sind Botschafter der Region, hier: Frank Ibold (Gasthaus Am Westerwald, Martinfeld)
 Foto: Tino Sieland



Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal -
 Naturparkzentrum und Verwaltung
 Fürstenhagen | Dorfstraße 40 | 37318 Lutter
 Telefon: +49 (361) 57 3915 001 | Fax: +49 (361) 57 3915 020
www.naturpark-ehw.de | Claudia.Wilhelm@nnl.thueringen.de

Aus der Region

Mitteilungen des HVE



Neue Sitzraufen für das Eichsfeld

HVE wirbt Fördermittel ein

Leinefelde. Der Freistaat Thüringen bewilligt dem Projekt „Sitzraufen“ Fördermittel für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 3180,00 Euro. Für Wanderer und Radfahren sind sie willkommene Plätze, bei Regen oder starker Sonne bieten sie den Naturfreunden Schutz. Außerdem erlauben die überdachten Freisitze, sich die Zeit zum Ruhen zu nehmen oder laden auf ein Picknick ein. Auch sind sie dafür prädestiniert, einfach nur mal den Moment, die Landschaft und die wunderbare Aussicht zu genießen. Bald können die auch als Waldschänken bezeichneten Sitzgruppen an den Dieteröder Klippen und an einem passenden Platz um Krombach genutzt werden. Von den Dieteröder Klippen aus, hat der Wanderer oder Radfahrer eine hervorragende Sicht auf das südliche Eichsfeld, auf den Höhenzug Gobert, auf Rüstungen oder auch Pfaffschwende.

Initiatoren für das Projekt sind die HVE Mitgliedsgemeinden Dieterode und Krombach, sowie der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar Markus Rippel.

„Wir freuen uns, dass wir die Lebenshilfe Leinefelde für das Projekt mit ihrer tatkräftigen Unterstützung gewonnen haben.“, so HVE Vorsitzender Gerold Wucherpfennig. „Zukunftsorientiert tragende Kooperationen in der Region und die Förderung der ansässigen Partner dazu bei, das Eichsfeld wirtschaftlich und kulturell zu stärken.“

Nehmen sie also Platz und lassen sie das Eichsfeld auf sich wirken!

Ihr Team vom HVE Eichsfeld Touristik e.V.

An Weihnachten denken - das Eichsfeld-Spiel verschenken!

Das perfekte Geschenk aus der Region, für die Region und alle anderen Interessierten.

Das Würfelspiel „Eine Runde auf Eichsfelds Grunde“ bietet die wunderbare Gelegenheit mal wieder einen spannenden, lustigen oder auch gemütlichen Spieleabend mit der Familie oder den Freunden zu verbringen.



„Ausverkauf in kürzester Zeit, garantierter Spaßfaktor und Wissensbereicherung - **Das Eichsfeldspiel** ist nach wie vor ein voller Erfolg und die Nachfrage hoch!“, so der von dem Spiel begeisterte HVE-Vorsitzende Gerold Wucherpfennig. Im Dezember letzten Jahres kam der Würfelspaß mit einer Auflage von 1.500 Exemplaren auf den Markt und war bereits nach kurzer Zeit vergriffen. Auch die zweite Auflage mit 1200 Stück verkaufte sich als Ostergeschenk ebenso

schnell. Zunächst mit 55 Frage-Antwort-Karten konzipiert, gab es mit der zweiten Auflage eine Erweiterung der Fragen auf über 100 knifflige und aufschlussreiche Karten. Nun wartet die dritte Auflage darauf in die Eichsfeld-Haushalte einzuziehen.

Die Teilnehmer des Spiels starten an der Burgruine Hanstein, anschließend geht es durch das gesamte Eichsfeld, um bestenfalls als Erster und Gewinner nach zahlreichen Stationen den Seeburger See, das Auge des Eichsfelds, zu erreichen. Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen und Informationen, zu den Sehenswürdigkeiten, den touristischen und landschaftlichen Besonderheiten sowie über heimat- und landeskundliche Details des gesamten Eichsfelds, auf spielerische Art. Außerdem regen die Fragekarten dazu an, das eigene Wissen und Erfahrungen in das Spiel einzubringen. Nicht nur die Kinder, sondern auch die Erwachsenen lernen hier so Manches dazu.

Damit auch die Kleinen viel über ihre Heimat erfahren, hat der HVE schon mit der ersten Auflage alle Grundschulen im Eichsfeld mit dem Spiel ausgestattet.

Die Spiele sind in der HVE Geschäftsstelle Leinefelde erhältlich, können aber auch telefonisch oder online bestellt werden. Außerdem in den Buchläden oder Tourismusstellen.

Preis: 17,90 €. Das Zusatzkarten-Set wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 wieder aufgelegt.

HVE Eichsfeld Touristik e.V.

Conrad-Hentrich-Platz 1, 37327 Leinefelde
 Tel.: 03 60 5 / 200 676 0
 Fax: 03 60 5 / 200 676 6
info@eichsfeld.de
www.eichsfeld.de

Ihr Team vom HVE Eichsfeld Touristik e.V.

Veranstungskalender



Herzliche Einladung an Familien mit Babys und alle Senioren



Begegnung und miteinander Lernen

9.00 – 10.00 Eltern-Kind-Kurs

Eingeladen sind alle Eltern mit Babys im Alter von 4 bis 18 Monaten. Unter der Anleitung einer ausgebildeten PEKIP-Gruppenleiterin können Sie mit Ihrem Kind gezielte Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen erleben. Sie lernen die Bedürfnisse Ihres Kindes noch besser verstehen und es in seiner Entwicklung zu begleiten und zu fördern.

An die Kursleiterin können Sie Fragen richten und im Austausch mit anderen Eltern Antworten für sich finden. Ihr Kind lernt gleichaltrige Kinder kennen und lernt von ihnen.



10.30 – 11.30 Kurs für Senioren

„Wer rastet der rostet.“ Hier können Sie durch kreative Angebote, Gymnastik und Gedächtnisübungen körperlich und geistig fit bleiben. Der Kurs ist entsprechend dem Jahreskreis gestaltet. An die Leiterin können Sie aktuelle Fragen stellen bzw. lädt sie ReferentInnen zu Ihren Themen ein. z.B. Gesundheit, Entspannung, Ernährung, Pflege von Angehörigen, Vorsorgevollmacht, ...

Im Saal in Ershausen (immer der erste Mittwoch im Monat)

Termin

02.12.2020

Leitung: Melanie Schnur „Familienzentrum Mobil“

Teilnehmerbeitrag: 3,00 €

Anmeldung nur Familien notwendig: Bitte unter 0160/5762925 per SMS oder Anruf bis 3 Tage vor Kursbeginn

Gefördert durch:



Wir laden Sie herzlich ein zu unserem

Adventsverkauf

am Donnerstag, den 19.11.
und Freitag, den 20.11.

jeweils von 15.00 bis 20.00 Uhr

außerdem am Samstag, den 21.11.

und Sonntag, den 22.11.

von 10.00 bis 20.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Florian's Geschenkestübchen

Rain 32b/37308 Pfaffschwende

Hinweis

Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Tragen einer Mund- und Nasenmaske;
- Abstand von 1,50 m zwischen den Besuchern;
- Ausschluss von Besuchern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung;
- Ausschluss von Besuchern mit jeglichen Erkältungssymptomen



Aus Vereinen und Verbänden

Aktuelle Änderungen im Linienverkehr



Ab Montag, den 9. November 2020, bis voraussichtlich Ende dieses Jahres treten geänderte Fahrpläne auf den Linien

13, 15, 22, 23, 24, 25 und 26 in Kraft. Grund dafür sind Baumaßnahmen in den Ortschaften Großbodungen und Thalwenden.

Die EW Bus GmbH bittet um Verständnis, dass es aufgrund der Umleitungen zu zeitlichen Änderungen in den Fahrplänen kommt. Diese sind an den jeweiligen Haltestellen ausgehängt und online unter www.eichsfeldwerke.de/bus abrufbar.

Für eine direkte Fahrplanauskunft können Sie hier den QR-Code scannen:



Die EW Bus weist darauf hin, dass das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr Pflicht ist.

Fragen beantworten die Mitarbeiter der Mobilitätszentrale gern unter 03605 5152-53.

Wissenswertes

Verbraucherzentrale Thüringen



Verbraucherzentrale prüft kostenlos die Heizkostenabrechnung

Heizkostenabrechnungen sind auf den ersten Blick oft schwer zu verstehen. Ist mein Verbrauch hoch oder niedrig? Die Verbraucherzentrale Thüringen bietet eine kostenlose Überprüfung der Abrechnung an - und gibt praktische Spartipps.

„Wenn die jährlichen Heizkosten über 12 Euro je Quadratmeter liegen, kann sich eine unabhängige Beratung lohnen“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Oft können die Heizkosten durch ein verändertes Nutzerverhalten gesenkt werden, ohne dass auf Komfort verzichtet werden muss. Ein einfaches Beispiel: die Raumtemperatur senken, wenn niemand zu Hause ist. „Elektronische Thermostatventile können das auch für Sie übernehmen. Sie lassen die Temperaturen auch pünktlich zum Eintreffen in der Wohnung wieder ansteigen“, erklärt Ballod.

Die Höhe der Heizkosten hängt auch vom Zustand der Gebäudehülle, von den Fenstern, der Heiztechnik und vom verwendeten Energieträger ab - lassen Sie diese Punkte bei einer Energieberatung überprüfen. In vielen Wohnungen trägt vor allem der Warmwasserverbrauch zu den hohen Kosten bei. Nutzen Sie einfache technische Einrichtungen zur Reduzierung des Warmwasserverbrauchs, wie zum Beispiel Sparbrauseköpfe oder Perlatoren.

Wer seine Heizkostenabrechnung von der Verbraucherzentrale überprüfen lassen möchte, bringt am besten auch gleich die Abrechnung des Vorjahres mit. Termine können telefonisch unter **0800 809 802 400** oder unter **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Fördermittel vor Beginn der Sanierung beantragen

Wer energieeffizient baut oder saniert, kann zahlreiche Förderprogramme nutzen. Aber die Förderung muss vor dem Beginn der Maßnahmen beantragt werden - und ist an Bedingungen geknüpft. Darauf weist die Verbraucherzentrale Thüringen hin.

Kann der staatliche Zuschuss auch noch nach dem Ende der Sanierung beantragt werden? Diese Frage bekommen die Energieberater der Verbraucherzentrale häufig gestellt. „Die Antwort ist nein. Der Zuschuss muss vor Beginn des Vorhabens beantragt werden. Die Enttäuschung ist dann natürlich groß, weil viele Eigenheimbesitzer die Förderung bereits fest einkalkuliert haben, zum Beispiel beim Kauf einer neuen Heizung“, berichtet Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Die Antragstellung läuft je nach Förderprogramm unterschiedlich ab. Anders als Kredite stehen Zuschüsse nicht sofort zur Verfügung, sie werden nachträglich erstattet. „Sie müssen die Anträge zwar vor Maßnahmenbeginn stellen, aber das Geld dann erst einmal auslegen“, erklärt Ballod.

Wer fördert was?

Die bundeseigene Förderbank KfW gewährt Kredite oder Zuschüsse für einzelne Sanierungsmaßnahmen wie Wärmedämmungen oder neue Fenster. Auch die Komplettisanierung oder der Neubau als so genanntes KfW-Effizienzhaus wird finanziell unterstützt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vergibt Zuschüsse für die Nutzung erneuerbarer Energi-

en in bestehenden Gebäuden, zum Beispiel durch Solarkollektoren, Wärmepumpen oder Holzpellettheizungen. Die eingebaute Technik muss auf den entsprechenden BAFA-Listen der förderfähigen Anlagen stehen.

Details zu den Förderbedingungen und der Antragstellung erfahren Sie in der unabhängigen Energieberatung der Verbraucherzentrale. Termine können telefonisch unter **0800 809 802 400** oder unter **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Gebäudeenergiegesetz: die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Ab dem 1. November 2020 gilt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG). Es führt die Energieeinsparverordnung, das Energieeinspargesetz und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen. Mit dem GEG werden die Regeln zur Energieeffizienz von Gebäuden und zur Nutzung von erneuerbaren Energien aufeinander abgestimmt.

Folgende fünf Regelungen sollten Verbraucher kennen:

1. Erneuerbare Energien in Neubauten werden zur Pflicht.

- Das GEG verpflichtet Bauherren, mindestens eine Form der erneuerbaren Energien zum Heizen zu nutzen. Neben Photovoltaik-, Solarwärme- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfüllen auch erneuerbare Fern- und Abwärme diese Anforderung.
- Ab 1. November 2020 kann ein größerer Anteil des Stroms aus eigener Produktion angerechnet werden, zum Beispiel aus der eigenen Photovoltaik-Anlage. Alle erneuerbaren Energien müssen einen Mindestanteil des Wärmebedarfs abdecken.

2. Ineffiziente Heizungen sind nicht mehr zulässig.

- Ab dem Jahr 2026 dürfen neue, mit Heizöl betriebene Kessel in der Regel nur noch in Kombination mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Das Gleiche gilt für Heizkessel, die mit Kohle betrieben werden.
- Heizkessel, die 30 Jahre oder älter sind, müssen außer Betrieb genommen werden.

3. Bei Sanierung oder Hauskauf besteht die Pflicht zu einer kostenlosen Energieberatung.

- Beim Kauf von Ein- oder Zweifamilienhäusern müssen Käufer, nachdem sie den Energieausweis erhalten haben, ein Beratungsgespräch führen.
- Werden bei der Sanierung von Ein- oder Zweifamilienhäusern Berechnungen zur Energiebilanzierung angestellt, müssen Verbraucher ebenfalls eine Energieberatung in Anspruch nehmen.
- Bei einer Sanierung müssen die ausführenden Unternehmen bereits im Angebot schriftlich auf die Pflicht zur Energieberatung hinweisen. Die Pflicht gilt, wenn die Energieberatung kostenlos angeboten wird. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale ist eine Möglichkeit, der Beratungspflicht nachzukommen.

4. Ergänzende Vorschriften zu Energieausweisen

- Auch Immobilienmakler sind nun verpflichtet, bei der Vermietung oder beim Verkauf eines Hauses einen Energieausweis vorzulegen sowie in Immobilienanzeigen die entsprechenden Angaben zu veröffentlichen.
- Aussteller von Energieausweisen müssen bestehende Gebäude vor Ort oder anhand geeigneter Fotos bewerten, um passende Maßnahmen zur Modernisierung zu empfehlen.
- CO₂-Emissionen müssen im Energieausweis benannt werden.

5. Staatliche Förderung für erneuerbarer Energien und effiziente Energienutzung sind nun gesetzlich verankert.

- Effiziente Neubauten, die energetische Verbesserung von Bestandsgebäuden sowie die Nutzung erneuerbarer Energien werden finanziell gefördert. Der Staat übernimmt bis zu 45 Prozent der Investitionen für klimafreundliche Heiztechnik oder Wärmedämmung.

- Alternativ können steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die über drei Jahre verteilt werden können.

Für alle Bauvorhaben, die vor dem 1. November 2020 beantragt oder angezeigt wurden, gelten die bisherigen Regelungen.

Eine kostenlose Energieberatung und weitere Informationen zum Gebäudeenergiegesetz bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale.

Bei Bedarf wird das Beratungsgespräch schriftlich bestätigt. Termine können telefonisch unter **0800 809 802 400** oder unter **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.